Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM., im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,20 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Rpfg. Für Postbezug monatlich 2,20 RM. Postbezugspreis. Unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Anzeigenpreis: die 5 gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4 gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Rpfg., die 3 gespaltene Reklamezeile im redaktionellen Teile 1 Reichsmark. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigenannahmestellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 53. — 87. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Freitag, den 2. März 1928

Spiel mit Worten.

Anfang März ist wieder einmal eine Völkerbundversammlung fällig und das Programm, das abgewickelt werden soll, ist zwar sehr lang, aber nicht sehr inhaltsreich. Doch entbehrt es nicht ganz der Pikanterie; wird doch unter anderem auch die Ungarn vorgeworfene „Waffenschiebung" Gegenstand der Verhandlungen sein. Dabei kann es zu recht erregten Auseinandersetzungen kommen, weil besonders Frankreich eine drohende Sprache führt und offenbar die Frage des „Investigations"rechtes, also der Militärkontrolle lediglich über die Mittelmächte, zur Entscheidung bringen will.

Zu erwarten war, daß endlich auch darüber Beschlüsse gefaßt werden, wie oft überhaupt Vollsitzungen des Völkerbundrates stattfinden sollen. Der Völkerbund selbst tritt ja zweimal im Jahre zusammen und die Kostspieligkeit des hierfür aufgezogenen Apparates steht, bis jetzt wenigstens, in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit. Denn die Schar der kleinen und mittleren Staaten hat ja überhaupt nicht viel zu sagen; die maß- und richtunggebenden politischen Entscheidungen fallen doch im Kreis der Großen, also im Völkerbundrat. Was da in Privatbesprechungen, bei Verhandlungen unter vier oder sechs Augen vor sich geht, pflegt viel wichtiger zu sein, als was die Rats- oder Bundesversammlungen vor der Öffentlichkeit produzieren. Es sind jetzt noch schwer zu übersehende Bestrebungen im Gange, den ganzen Apparat dadurch zu vereinfachen, daß der Präsident des Völkerbundrates — übrigens zurzeit ein Chinese — eine größere Machtvollkommenheit erhält, nicht in all und jedem genötigt ist, immer erst die „Prominenten" des Völkerbundes, also England und Frankreich, um Zustimmung zu ersuchen. Der Waffentransport nach Ungarn war die Veranlassung zu derartigen Vorschlägen. Freilich steht im Hintergrund die Gesamtfrage des Kontrollrechts, die seit dem September 1924 den Völkerbund beschäftigt, aber immer noch nicht die eine Regelung und Form gefunden hat, daß Deutschland sich damit einverstanden erklären könnte.

Ebenso vergeblich geblieben ist die Beratung der Sicherheitskommission des Völkerbundes. Man ist sich eben über die Grundvoraussetzungen noch immer nicht einig, nicht einmal darüber, ob es nicht wichtiger ist, durch ein vielverzweigtes System von internationalen Verträgen den Frieden möglichst zu sichern, oder ob das Hauptgewicht darauf zu legen ist, ein Schiedsverfahren und sonstige Maßnahmen vorzubereiten, die im Falle „drohender Kriegsgefahr" funktionieren sollen. Die deutsche Delegation — übrigens auch die Engländer — zielte mit ihren Anträgen auf das zweite ab, während Frankreichs und Polens Vertreter unbedingt an der Durchführung eines weitumfassenden Vertragssystems festhalten, — bei dem der Völkerbund selbst praktisch ausgeschaltet, die Sicherheitskommission überflüssig wird. So einfach, wie die Franzosen es hinstellen, ist es aber dean doch nicht; ist doch auch die Absicht Briands, mit den Vereinigten Staaten einen Sondervertrag unter Ausschaltung jedes Krieges zwischen den beiden Staaten abzuschließen, jetzt durch eine neue Note des amerikanischen Staatssekretärs Kellogg in aller Deutlichkeit abgelehnt worden.

Eine französische — übrigens politisch rechtsstehende — Zeitung hat wohl das Richtige getroffen, wenn sie schreibt, diese ganze „Friedenstechnik" bleibe solange ein Spiel mit Worten, als es in Europa Staaten gibt, die machtpolitisch gesättigt sind und deswegen alles Interesse an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes haben, auf der anderen Seite aber die ehemaligen Mittelmächte und das „zu kurz gekommene" Italien, für die dieser jetzige Zustand unerträglich ist und die infolgedessen nur ein Achselzucken für diese „Friedenstechnik" haben, „die das egoistische Interesse der Sieger zu einem Menschheitsideal gestalten will".

Solange das bestehenbleibt, wird man in Genf Sisyphusarbeit verrichten.

*

Die deutschen Anregungen.

Das Sicherheitskomitee beschloß, die Weiterberatung der deutschen Anregungen auf die nächste Tagung zu verschieben. Die Regierungen, die einen dahingehenden Wunsch haben, sollen in der Zwischenzeit ihre Bemerkungen zu den deutschen Anregungen in ihrer jetzigen Form einreichen. Die bekannten deutschen Vorschläge, die Herr von Simson wiederholt begründete, laufen darauf hinaus, den Hauptwert von vornherein auf die Verhinderung eines Kriegsausbruches zu legen, statt auf Sicherheitsvorkehrungen nach ausgebrochenem Krieg zu vertrauen. Zum ersten Male stimmte der französische Vertreter Paul-Boncour dem deutschen Plan in seinen Grundlinien zu. Ebenso billigte Polen den Geist der deutschen Wünsche.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend im Notprogramm.

Berlin, 2. März. Wie der Lokalanzeiger erfährt, haben sich die bisherigen Regierungsparteien dahin geeinigt, das Gesetz zum Schutz der Jugend vor Lustbarkeiten mit in das Notprogramm aufzunehmen.

Das freigegebene deutsche Eigentum

Das amerikanische Freigabegesetz.

Coolidge muß noch unterzeichnen.

Der Senat der Vereinigten Staaten hatte schon vor einigen Tagen das langumkämpfte Gesetz über die Freigabe des im Kriege beschlagnahmten fremden Eigentums, wobei hauptsächlich deutscher, dann auch österreichischer Besitz in Frage kommt, angenommen. Nunmehr hat auch die Vollversammlung des Repräsentantenhauses dem Gesetz zugestimmt, womit es, bis auf die nur noch als Formalität anzusehende Unterschrift des Präsidenten Coolidge, in Kraft tritt.

Es ist damit zu rechnen, daß die Verkündigung des Gesetzes bereits in den nächsten Tagen erfolgt. Nachdem schon im Jahre 1923 durch die sogenannte „Winslow-Bill" eine teilweise Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums erfolgt war, bewirkt das neue Gesetz nunmehr die Freigabe des gesamten Eigentums. Sie ist zwar mit gewissen Bedingungen verknüpft, die die Sicherstellung amerikanischer Ansprüche gegen Deutschland bezwecken, das vermag aber nichts an der bedeutsamen Tatsache zu ändern, daß sich die Vereinigten Staaten mit diesem Gesetz zu der Auffassung zurückgefunden haben, daß die im Vertrauen auf Staatsverträge und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts im Ausland angelegten Kapitalien auch im Falle eines Krieges den rechtmäßigen Eigentümern erhalten bleiben.

Einzelbestimmungen.

Das Freigabegesetz bestimmt, daß die deutschen Eigentümer zunächst 80 Prozent ihres Eigentums zurückerhalten. Die restlichen 20 Prozent werden vorläufig zur Verfügung eines Spezialfonds gehalten, aus dem allmählich die amerikanischen Forderungen an Deutschland und die deutschen Eigentümer befriedigt werden sollen. Für die Bezahlung der von der amerikanischen Regierung übernommenen deutschen Schiffe, Patente und Funkstationen ist in dem Gesetz ein Höchstbetrag von 100 Millionen Dollar ausgeworfen.

Über die Höhe der Einzelansprüche dieser Art entscheidet ein amerikanischer Schiedsrichter, der eine prozentuale Verminderung der Einzelansprüche vorzunehmen hat, wenn der Gesamtbetrag die 100 Millionen Dollar überschreiten sollte. Von den anerkannten Forderungen werden 50 Millionen Dollar den Forderungsberechtigten sofort nach Feststellung der Höhe der Forderungen ausgezahlt, während die anderen 50 Millionen Dollar bis auf weiteres ebenfalls dem Spezialfonds zur Regelung amerikanischer Ansprüche zur Verfügung bleiben.

Baldige Anmeldung.

Für die Anmeldung der deutschen Ansprüche sind in dem Gesetz bestimmte Fristen festgesetzt, die verhältnismäßig kurz bemessen sind. Es erscheint daher dringend geraten, daß die Interessenten ihre Ansprüche möglichst bald geltend machen. Sobald das Auswärtige Amt in Berlin diese Vorschriften zur Kenntnis bekommt, werden sie der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dann ist noch zu bemerken, daß das Freigabegesetz die Beseitigung der letzten unglückseligen Reste aus der Kriegszeit und damit die endgültige Liquidierung des Krieges gegenüber den Vereinigten Staaten bedeutet.

Einreichung von Anträgen.

Nach Inkrafttreten des Freigabegesetzes erfolgt die Freigabe nicht von Amts wegen, sondern sie ist von der Einreichung eines Antrages abhängig. Die Form des Antrages und die beizufügenden Eigentumsnachweise müssen den Vorschriften des Treuhänderamtes entsprechen. Der Antrag kann durch eine bevollmächtigte Interessenvertretung eingebracht werden. Der Freigabeanspruch verfällt, sofern der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht und das Besitzrecht nachgewiesen ist. Feststellungen haben ergeben, daß für eine große Anzahl beschlagnahmter Vermögenswerte der rechtmäßige Eigentümer bislang nicht ermittelt ist. Deutsche Firmen oder Privatpersonen, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie, sei es aus Vorkriegsguthaben, Warenlieferungen, Erbschaft oder aus anderen Gründen, ein Guthaben in Amerika haben, sollten demzufolge unverzüglich entsprechende Erkundigungen einziehen. Voraussetzung für jede Freigabe, deren Wert die Grenze von 2000 Dollar übersteigt, ist die Abgabe einer Einverständniserklärung für die einstweilige Einbehaltung von 20 Prozent des Vermögenswertes. Die bisher von dem Treuhänderamt vorgeschriebenen Anträge oder Vertretungsvollmachten der deutschen Eigentümer müssen einen dahingehenden Zusatz erhalten. Bei der Ausfolgung der Vermögenswerte ist dem Treuhänderamt eine Entlastungsquittung zu erteilen; die Eigentümer werden gut daran tun, vorher eine Nachprüfung der Rechnungslegung des Treuhänderamtes vorzunehmen. Für Fälle, in denen nicht genügend Barbestände vorhanden sind, um die Abzweigung der einstweilen einbehaltenen 20 Prozent des Vermögenswertes in bar zu ermöglichen, den deutschen Eigentümern aber daran gelegen ist, ihre beschlagnahmten Sachwerte, wie Grundbesitz, Wertpapiere usw., unveräußert in natura zurückzuerhalten, sieht das Freigabegesetz vor, daß entsprechende Bareinzahlungen zur Ablösung der Sachwerte vorgenommen werden können.

Deutscher Besitz in anderen Ländern.

Bei der Freigabe des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten ist es von Interesse, festzustellen, wie sich die übrigen ehemals feindlichen Staaten zum deutschen Auslandseigentum aus der Vorkriegszeit verhalten. Bekanntlich haben die ehemaligen Gegner im Artikel 297 des Versailler Vertrages es sich vorbehalten, dieses Eigentum „zurückzubehalten und zu liquidieren".

Die südamerikanischen Staaten haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Mit China, der südafrikanischen Union, Japan, Frankreich, Italien, Portugal und Jugoslawien ist eine befriedigende Regelung der Frage durch vertragliche Abmachungen erfolgt. Dagegen hat Großbritannien bisher die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums grundsätzlich weder zugestanden, noch die Liquidation eingestellt. Es hat sich darauf beschränkt, den Hausrat freizugeben und einem Gnadenausschuß beim Handelsministerium die Befugnis zu Freigabeempfehlungen in gewissen besonders gelagerten Fällen zu erteilen.

Das gleiche gilt für sämtliche britischen Kolonien, Kanada, Neuseeland und Australien. Ebensowenig hat Belgien in der Frage des deutschen Eigentums bisher Zugeständnisse von irgendwelcher Bedeutung gemacht.

Hessens Staatspräsident über die Besetzung.

Baldige Räumung dringend notwendig.

In einer Sitzung des Finanzausschusses des Hessischen Landtages machte der neue Staatspräsident Adelung längere Ausführungen über das hessische besetzte Gebiet. Die hessische Regierung, so führte er aus, weiß sich einig mit den nachhaltigen Bestrebungen der Reichsregierung, die baldige Räumung des besetzten Gebietes zu erreichen, da nach Locarno und dem Abschluß des Dawes-Abkommens eine innere Berechtigung für die Besetzung nicht mehr vorhanden ist. Die hessische Regierung billigt die von dem Reichsminister des Auswärtigen beschrittenen Wege.

Der Staatspräsident gab der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, unsere Brüder im besetzten Gebiet möglichst bald von dem Druck der Besatzung zu befreien. In kultureller Hinsicht müsse das Reich so ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, daß wertvolle Kulturinstitute auf der bisherigen Höhe erhalten werden können. Wenn man an die engen wirtschaftlichen Beziehungen denke, die zwischen Rheinhessen und Elsaß-Lothringen bestanden haben, und die durch die neue Grenzziehung restlos zum Erliegen kamen, so sollte man annehmen, daß das hessische besetzte Gebiet, zum mindesten die Provinz Rheinhessen, aus diesem Fonds bedacht werden müßte. Hessen habe im Reichsrat beantragt, daß es nicht anders behandelt werde wie die Pfalz und die preußischen Gebiete links des Rheins.

Die bisherige Besatzungsverminderung habe dem besetzten Rheinhessen kaum Erleichterungen gebracht. Fast 20 000 Mann fremdes Militär befanden sich auf hessischem Boden. 26,5 Prozent der Besatzung! Die Bevölkerung des besetzten hessischen Gebietes mache aber nur 13,1 Prozent der Gesamtbevölkerung des besetzten Gebietes aus. Niemals dürfe man den Druck der Besatzung vergessen.

Bauernot ist Volksnot!

Dresden, 29. Februar. Das Präsidium der Vereinigten Vaterländischen Verbände Deutschlands (gez. von der Goltz) erläßt folgenden Aufruf: Die Notlage der Landwirtschaft ist zu einer unmittelbaren Gefahr für jeden Volksgenossen geworden. Die Industrie erkennt, daß sie neben einer verlorenen Landwirtschaft selbst verloren ist. Die deutsche Arbeiterschaft sägt den Ast ab, auf dem sie selber sitzt, wenn sie sich durch die marxistische Hetze weiter in Blindheit halten läßt und nicht erkennt, daß sie auf Gedeih und Verderb verbunden ist mit dem Schicksal des deutschen Bodens, mit dem Schicksal der deutschen Landwirtschaft. Die V. v. V. D. stellen sich geschlossen und entschlossen neben die Landvolkbewegung und vor ihre Forderungen und rufen alle Einsichtigen in unserm Volke, alle die auf, die noch gesunden Selbsterhaltungstrieb haben und die nicht verhungern wollen, die Zeichen der Zeit erkennen und an ihrem Teil mitzuhelfen, daß das Staatssteuer endlich umgestellt werde.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF